

II-9299 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode



DER BUNDESMINISTER
FÜR UMWELT, JUGEND UND FAMILIE
DR. MARILIES FLEMMING

1031 WIEN, DEN 13. November 1989
RADEZKYSTRASSE 2
TELEFON (0222) 71 1 58
DVR: 0441473

Zl. 70 0502/204-Pr. 2/89

4271 IAB

1989 -12- 05

An den
Herrn Präsidenten
des Nationalrates

zu 43421J

Parlament
1017 Wien

Auf die Anfrage Nr. 4342/J der Abgeordneten Mag. Guggenberger und Genossen vom 10. Oktober 1989, betreffend Rückrufaktionen für gefährliche Produkte, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

ad 1:

Das mit 1. Oktober 1983 in Kraft getretene Produktsicherheitsgesetz, BGBl. Nr. 171/1983 i.d.F. BGBl. Nr. 617/1983, enthält in § 5 einen abschließenden Katalog verwaltungspolizeilicher Maßnahmen, der Verpflichtungen zu Rückrufaktionen oder verpflichtende Mitteilungen an das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie über freiwillige Rückrufaktionen nicht enthält.

Dies, obwohl ein Ministerialentwurf und auch die Regierungsvorlage noch Bestimmungen über die Schutzmaßnahme Rückruf enthielten und insbesondere die Erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage ausdrücklich auf die Schutzmaßnahme Rückruf Bezug nehmen. Obwohl dem Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie bislang kein Fall bekannt wurde, wo die Nichtaufnahme dieser Schutzmaßnahmen in den Maßnahmenkatalog zu einer ernststen, unverantwortbaren Gefährdung von Menschen geführt hätte, wurde im Produktsicherheitsbeirat wiederholt bemän-

- 2 -

gelt, daß die Qualität der Rückrufaktionen sehr unterschiedlich sei und die Nichtinformation zentraler, für Produktsicherheitsmaßnahmen zuständiger Stellen als Manko anzusehen wäre. Es erging daher die Aufforderung an die Vertreter der Bundeswirtschaftskammer im Produktsicherheitsbeirat, einen Vorschlag für Rückrufrichtlinien vorzubereiten.

ad 2:

Obwohl das Produktsicherheitsgesetz derzeit keine Handhabe bietet, Unternehmungen zu Rückrufaktionen zu verpflichten oder ihnen eine Information über Rückrufaktionen abzuverlangen, können auf Grund des § 15 Abs. 2 des Chemikaliengesetzes, BGBl. Nr. 326/1987 i.d.F. BGBl. Nr. 300/1989 in Fällen drohender Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen mit Bescheid Verpflichtungen zu Rückrufaktionen ausgesprochen werden, sofern es sich bei den betroffenen Produkten um Stoffe, Zubereitungen oder Fertigwaren handelt, die vom Geltungsbereich des Chemikaliengesetzes erfaßt werden.

Darüberhinaus wird vom Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie im Zusammenhang mit dem Entwurf einer EG-Richtlinie über die allgemeine Produktsicherheit geprüft, ob nicht einzelne in diesem Entwurf vorgesehene Maßnahmen (z.B. Rückrufaktionen), die in Österreich bislang nur punktuell verwirklicht sind, übernommen werden sollten.

